

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

433 – 488

Topthema

Der Begriff der „finanziellen Verbindung“ nach § 9 Abs 4 KStG

Steueralltag

Selbstanzeige, aber wie?

Unternehmenssteuerrecht

Vorsteuerkorrektur durch Einführung der 10% Grenze nötig?

VwGH: Abkehr von der „Opfertheorie“

Europa & Steuern

EuGH-Urteil in der Rechtssache D

Sozialversicherung für die betriebliche Praxis

Mitversicherung von Angehörigen

Infocenter WKO

Versetzung

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmair

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – Oktober 2005

GEORG KOFLER

VORLAGEFRAGEN DER NATIONALEN GERICHTE UND VERTRAGS- VERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2005/83

C-228/05, *Stradasfalti*

Begrenzung des Vorsteuerabzugs bei Kraftfahrzeugen

In der Rs *Stradasfalti* wird der EuGH insb um die Auslegung des Art 17 Abs 7 der 6. MwSt-RL hinsichtlich der Begrenzung des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwendung und der Instandhaltung bestimmter Kraftfahrzeuge er sucht.¹⁾

taxlex-EC 2005/84

C-240/05, *Eurodental*

Vorsteuerabzug bei Lieferung von Zahnersatz

Die Rs *Eurodental* betrifft die Frage, ob Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker oder Dienstleistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, die nach Art 13 Teil A Abs 1 lit e der 6. MwSt-RL befreit sind und daher kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, unter Art 15 (bis 1. 1. 1993) bzw Art 28 c Teil A lit a fallen und auf diesem Weg eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach Art 17 Abs 3 lit b eröffnen.²⁾

taxlex-EC 2005/85

C-249/05, *Kommission/Finnland*

Verpflichtung zur Benennung eines Fiskalvertreters

Nach den finnischen MwSt-Vorschriften kann ein in Finnland nicht ansässiger Unternehmer nach entsprechendem Antrag für die von ihm in Finnland bewirkten Umsätze als Steuerpflichtiger registriert werden. Auf diese Weise kann er dann die von ihm in Finnland gezahlte Vorsteuer abziehen und so das Erstattungsverfahren nach der 8. MwSt-RL³⁾ vermeiden. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist jedoch, dass der gebietsfremde Unternehmer einen Steuervertreter mit Wohnsitz in Finnland bestellt. Nach Ansicht der Kommission verstößt diese Verpflichtung gegen Art 21 der 6. MwSt-RL idF der Richtlinie 2000/65/EG⁴⁾ sowie gegen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr iSd Art 28 und 49 EG.⁵⁾

taxlex-EC 2005/86

C-233/05, *Jespers*

Dressur eines Reitpferdes

Mit seinen Vorlagefragen in der Rs *Jespers* möchte der niederländische Gerechtshof's-Herzogenbisch

vom EuGH in mehreren Varianten erfahren, ob die Dressur eines Reitpferdes zu einer Entstehung eines neuen Gegenstandes und damit zu einer Herstellung iSd Art 5 Abs 7 lit a der 6. MwSt-RL führt.⁶⁾

taxlex-EC 2005/87

C-242/05, *van de Coevering*

Besteuerung von Personenkraftwagen und Dienstleistungsfreiheit

Die Rs *van de Coevering* betrifft die Frage, ob es mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist, wenn die in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Miete eines Personenkraftwagens durch einen Niederländer bei Beginn der Benutzung einer Straße iSd niederländischen Rechts zu einer Abgabepflicht in den Niederlanden – ohne Befreiungs- oder Erstattungsmöglichkeit – führt.⁷⁾

taxlex-EC 2005/88

C-251/05, *Talacre Beach Caravan Sales Ltd*

Einheitliche Lieferung von befreiten und nicht befreiten Gegenständen

Die Rs *Talacre Beach Caravan Sales Ltd* betrifft britische Rechtsvorschriften, wonach – auf Basis des Art 28 Abs 2 lit a der 6. MwSt-RL – einzeln aufgeführte Gegenstände dem Nullsteuersatz unterliegen, aber in den gleichen Rechtsvorschriften Gegenstände benannt sind, die nicht dem Nullsteuersatz unterliegen sollen („ausgeschlossene Gegenstände“). Mit seiner Vorlagefrage möchte der englische Court of Appeal in Erfahrung bringen, ob die Tatsache, dass eine einheitliche Lieferung von Gegenständen (einschließlich ausgeschlossener Gegenstände) vorliegt, den Mitgliedstaat daran hindert, auf die Lieferung der ausgeschlossenen Gegenstände Mehrwertsteuer zum Normalsatz zu erheben.⁸⁾

DDr. Georg Kofler, LL.M. (New York) ist Mitarbeiter des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes-Keppler-Universität Linz.

1) ABI C 193/16 f (6. 8. 2005).

2) ABI C 193/19 (6. 8. 2005).

3) 8. RL des Rates v 6. 12. 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (79/1072/EWG), ABI L 331/11 ff (27. 12. 1979).

4) RL 2000/65/EG des Rates v 17. 10. 2000 zur Änderung der RL 77/388/EWG bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners, ABI L 269/44 ff (21. 10. 2000).

5) ABI C 193/21 (6. 8. 2005); siehe auch bereits „MwSt: Kommission verklagt Österreich und Finnland von dem EuGH“, IP/04/1503 (20. 12. 2004).

6) ABI C 205/6 (20. 8. 2005).

7) ABI C 205/8 (20. 8. 2005).

8) ABI C 205/10 (20. 8. 2005).

taxlex-EC 2005/89

C-261/05, *Lakél Kft*

Grundsätzliche Fragen zur Umsatzsteuer

In der Rs *Lakél Kft* wird der EuGH mit mehreren Grundsatzfragen konfrontiert: Das ungarische Gericht möchte unter anderem wissen, auf Grund welcher Kriterien nach der 6. MwSt-RL eine Steuer als Umsatzsteuer bezeichnet werden kann; ob als Umsatzsteuer eine Steuer angesehen werden kann, deren Besteuerungsgrundlage aus den Nettoeinnahmen be-

steht, die aus dem Erlös aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug der Kosten für den Erwerb der verkauften Waren und der von Dritten erbrachten Dienstleistungen sowie der Ausgaben für Material oder bestimmte Materialanteile herühren; und ob Art 33 der 6. MwSt-RL dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten nur eine einzige Umsatzsteuer beibehalten dürfen.⁹⁾

9) ABl C 205/13 (20. 8. 2005).